

5. a) Das Recht zu sühnen. Rechtsgrundsätzliches zum arabischen Einspruch gegen das Israel-Abkommen

Rundfunkrede von Rechtsanwalt Dr. Otto Küster, Stuttgart vom 17. November 1952

Das Israel-Abkommen wird von arabischer Seite auch vom Rechtsstandpunkt angegriffen. Seine Verteidiger müssen sich hüten, unhaltbare Positionen zu beziehen.

Zwei Dinge insbesondere müssen eingeräumt werden:

1. Die Bundesrepublik hat dem Staat Israel eine Leistung zugesagt, zu der sie ihm nicht verpflichtet war.
2. Wenn ein Staat einem kriegführenden Staat Leistungen macht, zu denen er nicht verpflichtet ist und für die er keinen Gegenwert erhält, so ist das eine Kriegshilfe, die mit strikter Neutralität nicht vereinbar ist.

Dennoch ist die deutsche Leistung vor dem Völkerrecht in Ordnung und die arabische Beschwerde unbegründet. Wieso?

In der modernen Rechtsentwicklung ist ein Gedanke erstaunlich in den Hintergrund getreten, der die alten Rechtsordnungen, insbesondere des germanischen Abendlands, aber auch des Morgenlands mächtig und lebendig durchwaltete — der Gedanke der Genugtuung. Verdrängt wurde er von den beiden rationalen Rechtsinstituten der Strafe und des Schadenersatzes. Wer heute etwas begangen hat, muß dem Geschädigten den Schaden ersetzen — dem Geschädigten, niemandem sonst, genau den Schaden, nicht mehr, noch weniger, noch etwas anderes. Hat er sich dabei so gegen die Rechtsordnung vergangen, daß dieser Frevel als solcher noch der Sühne bedarf, so hat er überdies Strafe zu erdulden. Zu erdulden!, das moderne Recht kennt keine Möglichkeit, aus der die Strafe erwartenden Passivität herauszugelangen zu eigenem sühnenden Handeln. Reue und Einsicht und der Wille, spontan zu sühnen, mögen noch so groß sein, es gibt keine zuvorkommende aktive Sühne, sondern das Erwarten und Erdulden der Strafe — mit anderen Worten: es gibt nicht mehr die Genugtuung.

Für unsere Vorfahren wäre dies unerträglich gewesen. Jäh und hochgemut, wie ihr führendes Menschenbild war, entsprach ihm ein weiter Bereich unbesonnenen Handelns, so daß nach geschehener und bereuter Tat Genugtuung zu leisten und anzunehmen

war. Strafe traf nur den, der verstockt die Genugtuung verweigerte.

Nicht die regierenden Verbrecher, wohl aber das deutsche Volk kann sagen, es habe in Unbesonnenheit gehandelt und zugeesehen, als das Grauenhafte geschah; es bitte, zur Genugtuung zugelassen zu werden. Die Sprecher des Volkes Israel haben die Hand zur Genugtuung geboten. Deutschland hat sich mit-Recht beeilt, sie anzunehmen. Alle arabischen Vorwürfe behandeln unsere Leistungen an Israel, als wollten sie Schadenersatz sein. Dann hätten sie Recht damit, daß der Staat Israel nicht der Gläubiger einer deutschen Schadenersatzschuld sei; sie hätten ebenso Recht damit, daß unsere Leistung ja die Ansiedlungskosten für eine halbe Million Einwanderer decken solle, und daß dies mit dem Schaden, den wir verursacht haben, durchaus nicht identisch sei. Aber unsere Leistung ist nicht Schadenersatz, sondern Genugtuung. Sie zu empfangen ist der Träger des verfolgten Namens, ist der Staat, der den Entehrten und Entwurzelten wieder Boden unter die Füße, der ihnen Selbstbewußtsein und Lebenssinn gewährt, ist das Haus Israel eindeutig legitimiert.

„Die Genugtuung empfängt das Haus als Ganzes“, lesen wir schon bei Tacitus. Sie, die Genugtuung, nicht etwa als irgendein düsteres Kopfgeid zu errechnen, sondern sie ihrem Zweck und ihrer Höhe nach so zu bestimmen, daß damit eine in die Zukunft weisende, friedliche Aufbauarbeit dem jungen Staat ermöglicht wird, das war der Vorschlag eines schöpferischen Rechtssinns, auf den zu unserem Heil die Phantasie unseres führenden Politikers nachhaltig angesprochen hat. Er hat auch Recht damit, daß es in einer Epoche des sich gefährlich regenden Völkerstrafrechts an der Zeit war, ein Beispiel der Sühne durch Genugtuung zu geben.

Tiefer gesehen ist das arabische Nachspiel nicht zu bedauern; dank seiner kann vollends klar werden, wozu es bei dieser dankwürdigen Leistung geht. Und daß uns die Leistung nun noch ein wenig saurer wird, als sie uns bloß im Hinblick auf steuerliche Aufbringung und Transfer geworden wäre, mindert die verbliebenen Zweifel, ob sie dem, was zu sühnen ist, wirklich genügt. Wer an Söhne und Enkel, wer an die einstigen Erben des deutschen Namens denkt, muß es begrüßen, daß wir um unser Recht, von uns aus zu sühnen, nun erst noch zu kämpfen haben.

b) Der Wiedergutmachungsvertrag und die arabischen Staaten

Rundfunksendung von Prof. Dr. Franz Böhm, Frankfurt a. M. vom 18. November 1952

Meine lieben Hörer und Hörerinnen!

Um was geht es eigentlich bei den arabischen Protesten gegen unseren Wiedergutmachungsvertrag mit Israel?

Ganz klar ist es nicht; die Dinge gehen etwas durcheinander. Aber wenn man genau zusieht, dann kann man drei Gruppen von Forderungen unterscheiden: Erste Gruppe: Da z. Zt. formell noch Kriege zwischen den arabischen Staaten und Israel bestehen, könnten die deutschen Vertragslieferungen von Israel zu

Kriegszwecken verwendet werden. Hiergegen fordern die Araber wirksame Garantien.

Zweite Gruppe: Die deutschen Vertragslieferungen werden den Staat Israel wirtschaftlich stärken. Es liegt aber nicht im Interesse der arabischen Staaten, daß Israel wirtschaftlich erstarkt. Deshalb protestieren die arabischen Staaten dagegen, daß der Wiedergutmachungsvertrag ratifiziert und erfüllt wird. Dritte Gruppe: Die arabischen Staaten erwarten von der Bundesrepublik größtmögliche Hilfe für ihren eigenen industriellen Aufbau.